

**Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 26. Januar 2011**

Aufgrund von § 40 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 4 Satz 1 und § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Promotionsordnung**

Die Promotionsordnung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz vom 15. April 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6/2010, S. 155, 158) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Der Nachweis erfolgt im Rahmen eines ordentlichen Promotionsverfahrens. Dieses umfasst die:
 1. Zulassung zur Promotion,
 2. Eröffnung des Promotionsverfahrens mit Einreichen der Dissertation,
 3. Annahme der Dissertation nach Vorlage positiver Gutachten,
 4. Disputation,
 5. Veröffentlichung der Dissertation, Abgabe der Pflichtexemplare und Aushändigung der Promotionsurkunde.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:
„Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag des Bewerbers. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Promotion. Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten. Neben den allgemeinen Angaben zur Person des Antragstellers müssen in diesem Antrag folgende Angaben enthalten sein:
 1. Promotionsfach,
 2. angestrebter akademischer Grad,
 3. Arbeitsthema,
 4. Name des Betreuers.Als Anlagen sind diesem Antrag beizufügen:
 1. Lebenslauf,
 2. ein Nachweis über den Erwerb eines Hochschulabschlusses,
 3. die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers zur wissenschaftlichen Betreuung der Dissertation und
 4. bei Absolventen einer Fachhochschule gegebenenfalls die Befürwortung des Antrags durch den zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule.“
 - b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die Befürwortung des Antrags durch den zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule ist dem Antrag auf Zulassung zur Promotion beizufügen.“
3. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 24. November 2010 und der Genehmigung des Rektorates vom 12. Januar 2011.

Chemnitz, den 26. Januar 2011

Die Dekanin
der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Astrid Schütz